

Der folgende Textabschnitt des Umweltberichts war auf Grund eines redaktionellen Fehlers nicht in der am 14.05.2020 von der Gemeindevertretung Eldena gebilligten Fassung der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Eldena enthalten. Er wird den Unterlagen deshalb gesondert beigelegt.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung bereitet mit dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) die bauliche Nutzung durch Windenergieanlagen auf einer als Sonderbaufläche "Windenergie" dargestellten Fläche vor. Die bauliche Nutzung wird zu Eingriffen in Natur und Landschaft und damit insbesondere zur Betroffenheit der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft führen. Die Umweltprüfung hat dabei ergeben, dass zu erwarten ist, dass die Betroffenheiten im Allgemeinen gering erheblich sind oder in der Gesamtschau mit im Genehmigungsverfahren festzulegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering erheblich zu bewerten sind.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, insbesondere hinsichtlich der Wohnruhe, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen Nachweise zu führen, dass durch Schallemissionen und Schattenwurf keine wesentlichen Beeinträchtigungen eintreten. Da der Geltungsbereich grundsätzlich zu dem potentiellen Lebensraum streng geschützter Tierarten zählt (insbesondere schlaggefährdete Vogelarten, Fledermäuse), ist unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben vor Baubeginn eine entsprechende qualifizierte Kartierung durchzuführen. Sollte vor Baubeginn eine Besiedelung festgestellt werden, sind die weiteren Schritte unverzüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Beim Eingriff in das Schutzgut Fläche ist es möglich, dass zum Zeitpunkt der baulichen Inanspruchnahme durch WEA keine adäquaten Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung stehen. Dieser Umstand wird als vertretbar bewertet, soweit die Bau- und Betriebsgenehmigung einen vollständigen Rückbau der WEA nach Ende der Nutzungsdauer sicherstellt. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft durch WEA lässt sich nicht ausgleichen. Hierzu wird eine Ersatzmaßnahme im Genehmigungsverfahren notwendig werden.